

# **BVGer D-25/2018 vom 12. Januar 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-25\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-25_2018)

FR: TAF D-25/2018 du 12 janvier 2022

IT: TAF D-25/2018 del 12 gennaio 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das

D-25/2018 Seite 7 Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). In Anwendung der Übergangsbestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist zunächst umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3

D-25/2018 Seite 8 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz im Wesentlichen an, die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seinem Weg, sich zu seiner Homosexualität zu bekennen, zur Beziehung zu D. \_\_\_\_\_ sowie zur anschliessenden Verfolgung nach Bekanntwerden ihrer Beziehung seien durchwegs oberflächlich und unpersönlich ausgefallen und würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht genügen.

Den Vorbringen zu seiner Homosexualität sowie seiner partnerschaftlichen Beziehung fehle es an persönlichen Empfindungen, welche darauf schliessen lassen könnten, dass der Beschwerdeführer das geltend Gemachte tatsächlich erlebt habe. Während seinen Schilderungen sei nicht der Eindruck entstanden, dass diese auf individuellen Erlebnissen beruhen würden, vielmehr könnten diese Ereignisse von jeder Person nacherzählt werden. Es falle auf, dass der Beschwerdeführer weder seine Beziehung zu D. \_\_\_\_\_, die später daraus resultierende Verfolgung, noch das persönliche Entdecken seiner Homosexualität substantiiert und lebensnah dargestellt habe. Im Zusammenhang mit der Beziehung zu seinem Freund gebe es im chronologischen Ablauf wie sie sich kennengelernt, eine Beziehung aufgebaut und wie es zu den ersten Sexualkontakten gekommen sei, widersprüchliche Angaben. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer trotz einer halbjährigen Beziehung nicht viel über seinen Freund erzählen könne. Insbesondere erstaune es, dass er nicht über sein Alter informiert gewesen sein soll. Weiter erscheine es nicht nachvollziehbar, dass er keine Kenntnisse über dessen Familie, dessen

Lebenslauf und insbesondere über dessen sexuelle Orientierung gehabt haben soll. Zudem bleibe es unklar, wie der Beschwerdeführer seine Beziehung habe pflegen

D-25/2018 Seite 9 können, zumal sein Freund schulpflichtig und bei seinen Eltern und in einem Internat wohnhaft gewesen sei. Nicht plausibel sei zudem der Umstand, wie die Beziehung zu D.\_\_\_\_\_ bekannt geworden sei. Es erscheine nicht nachvollziehbar, wieso D.\_\_\_\_\_ anlässlich des Spitalbesuchs seinen Vater angerufen und es riskiert haben soll, so die verbotene Beziehung zu einem Mann bekannt zu machen. Auch sei es nicht nachvollziehbar, wieso der Beschwerdeführer keine Alternativen gesucht habe, um an Geld heranzukommen, zumal er über Kontakte innerhalb der homosexuellen Szene verfügt habe. Zudem erscheine es realitätsfremd, dass er seinen Freund in dieser kritischen Situation im Stich gelassen und nie mehr von ihm gehört habe. Es wäre für ihn entscheidend gewesen, in Kontakt zu bleiben und sich über die Lage zu informieren, zumal er sich zu dieser Zeit noch im Heimatland befunden habe. Das Argument, er hätte sein Telefon gewechselt und dabei die Nummer seines Freundes verloren, wirke wie eine Ausflucht und vermöge seine diesbezügliche Passivität nicht zu erklären. Die aufgehängten Fahndungsplakate würden ebenfalls nicht belegen, dass der Beschwerdeführer behördlich gesucht werde, da Plakate in solcher Form von jeder beliebigen Person hergestellt, ausgedruckt und fotografiert werden könnten. Schliesslich spreche gegen eine behördliche Verfolgung auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer unbehelligt die Passkontrolle am Flughafen habe passieren und sein Heimatland verlassen können, obwohl er in diesem Zeitpunkt bereits öffentlich gesucht worden sein soll. Insgesamt könnten ihm seine Fluchtgründe nicht geglaubt werden, weshalb die Prüfung der Asylrelevanz nicht erfolgen müsse.

#### **E. 4.2**

In seiner Beschwerde entgegnete der Beschwerdeführer im Wesentlichen, er habe sehr präzise und ausführlich über die erste Begegnung mit D.\_\_\_\_\_ berichtet und Namen, Orte sowie den Strassennamen des Hotels, wo sie sich kennengelernt hätten, genannt. Ferner sei zu beachten, dass dieses Ereignis im Zeitpunkt der Anhörung bereits ein Jahr zurückgelegt habe. Im Zusammenhang mit dem Vorwurf, er wisse nichts über das Leben und den Lebenslauf seines Freundes, sei zu erwähnen, dass sie sich ab Ende Januar – dem Schulbeginn – nur noch an den Wochenenden hätten treffen können, wobei sie nicht einmal am selben Ort gewohnt hätten. Er sei lediglich einmal bei der Familie seines Freundes gewesen, weshalb er über diese nur wenig Auskunft geben könne. Bezüglich der angeblichen Oberflächlichkeit und Unpersönlichkeit seiner Aussagen sei darauf hinzuweisen, dass die Anhörung in englischer Sprache durchgeführt worden sei. Er verstehe gut Englisch, seine Muttersprache sei jedoch Luganda. Bezüglich der Befragung zu den Asylgründen seien verschiedene Mängel festzuhalten. So habe sich die Befragungsperson verspätet

D-25/2018 Seite 10 und er habe das Gefühl gehabt, sie komme direkt von einer anderen Anhörung und sei müde sowie gestresst gewesen. Während der gesamten Anhörung habe er die Empfindung gehabt, in seiner Homosexualität nicht ernstgenommen zu werden. Während rund 15 Fragen sei es lediglich darum gegangen, wie er sich seiner sexuellen Orientierung bewusst geworden sei. Sodann sei ihm durch die Befragungsperson unterstellt worden, dass auch wenn er den Geschlechtsverkehr mit seiner ehemaligen Freundin nicht habe geniessen können, nicht zwingend davon auszugehen sei, dass er homosexuell sei. Durch diese Ignoranz gegenüber der Homosexualität habe er das Gefühl

gehabt, dass aufgrund der Einstellung der Befragungsperson eine neutrale Unterhaltung verunmöglicht worden sei. Ihr Befragungsstil sei nicht geeignet gewesen, ein vertrauensvolles Klima zu schaffen, welches für die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlich gewesen wäre. Obwohl es ihm nach wie vor schwerfalle, über seine Homosexualität zu sprechen, habe er versucht, die ihm gestellten Fragen vollumfänglich zu beantworten.

Weiter machte der Beschwerdeführer geltend, er und sein Freund hätten sich im Spital in einer Notlage befunden und die einzige Lösung sei gewesen, nachdem er seine Freunde aus der homosexuellen Szene vergeblich angefragt habe, den Vater seines Freundes um Hilfe zu bitten. Zu diesem Zeitpunkt seien sie nicht davon ausgegangen, dass der behandelnde Arzt den Vater über den Grund der Verletzung informieren und so ihre homosexuelle Beziehung offenlegen würde. Zwischenzeitlich habe er den Kontakt zu seinem Freund wiederaufnehmen können. Dieser habe ihm gesagt, dass immer noch Fahndungsplakate von ihm in der Stadt aufgehängt seien und er somit immer noch behördlich gesucht werde. Ferner sei bezüglich seiner Ausreise zu präzisieren, dass er Mithilfe eines Freundes und dessen Beziehungen unbehelligt durch die Passkontrolle am Flughafen gekommen sei. Für diese Dienste habe er diesem Freund respektive dem Schlep- per 100'000 ugandische Schilling zahlen müssen.

Der Beschwerdeführer wies zudem darauf hin, dass in seinem Heimatland praktizierte Homosexualität illegal sei und mit bis zu vierzehn Jahren Haft bestraft werde. Diese unverhältnismässige Haftdauer sei durch Verabschiedung eines Gesetzes im Jahr 2013 erhöht worden und könne nunmehr zu einer lebenslangen Haftdauer führen. Erschwerend komme hinzu, dass er sexuellen Kontakt mit einem Minderjährigen gehabt habe, was das Strafmass zusätzlich erhöhen würde. Gemäss Amnesty International würden homosexuelle Personen in Uganda öffentlich an den Pranger gestellt. Schliesslich sei er auch von seiner Familie verstossen worden, was eine

D-25/2018 Seite 11 Rückkehr ins Heimatland unzumutbar mache, da kein intaktes familiäres Netz bestehen und er bei einer allfälligen Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz äusserte sich in ihrer Vernehmlassung zu den auf Beschwerdebene eingereichten Beweismitteln und zeigte Widersprüche zwischen dem eingereichten Anwaltsschreiben und den Aussagen des Beschwerdeführers auf. Obwohl der Beschwerdeführer in der Befragung dargelegt habe, die intime Beziehung zu seinem Freund sei am 15. August 2017 anlässlich des Spitalbesuchs bekanntgeworden, was mit den beiden eingereichten Spitalberichten übereinstimme, sei dies gemäss Anwaltsschreiben erst am 26. August 2017 erfolgt. Das Schreiben sei sodann erst am 28. August 2017 ausgestellt worden und der Beschwerdeführer habe während seiner Anhörung zu Protokoll gegeben, dass ein Freund das Schreiben am 27. August 2017 in seinem Elternhaus abgeholt habe. Auch der Artikel aus dem Internet, gemäss welchem er wegen Sodomie mit einem Minderjährigen von der Polizei und der Local Security gesucht werde, weise keine Garantie für den Wahrheitsgehalt seiner Vorbringen auf, da er ihn erst auf Beschwerdebene eingereicht habe, obwohl der Artikel bereits vor Erlass der angefochtenen Verfügung erschienen sei. Es sei davon auszugehen, dass es sich um ein unechtes Dokument handle, da Internet- und Presseberichte relativ leicht gegen Entgelt erworben werden könnten. Die

Erklärungen des Beschwerdeführers, seine Ausreise sei durch einen Freund organisiert worden und mittels eines Schleppers erfolgt, wirkten nachgeschoben und konstruiert, da er trotz der expliziten Aufforderung, dieses Sachverhaltselement anlässlich der BzP nicht erwähnt habe.

#### **E. 4.4**

In der Replik erklärte der Beschwerdeführer, dass es sich beim Datum auf dem Anwaltsschreiben um einen Fehler handeln müsse, da er in der Anhörung den 15. August 2017 genannt habe, was mit den beiden Arztberichten übereinstimme. Zu den weiteren Ungereimtheiten im Anwaltsschreiben habe er bereits anlässlich seiner Anhörung erklärt, er wisse das konkrete Datum nicht, an welchem sein Freund bei ihm zuhause seine Sachen abgeholt habe. Zudem gehe aus dem eingereichten Zeitungsbericht die Verfahrensnummer «(...)» des gegen ihn eröffneten Strafverfahrens hervor. Dieses würde darauf hindeuten, dass eine Anzeige am 26. August 2017 eingegangen sei. Aus dem eingereichten Artikel der Internetzeitung gehe hervor, dass diese Angaben kongruent mit seinen Schilderungen seien. Zudem werde dort dieselbe Verfahrensnummer genannt. Ausserdem weise das neu eingereichte Beweismittel – ein Artikel der Zeitung «(...)» vom 9. Januar 2018 – dieselbe Verfahrensnummer auf und erwähne

D-25/2018 Seite 12 ihn namentlich. Sodann sei auch ein Artikel in der Online-Zeitung «(...)» über ihn erschienen. Aus den diversen Medien würde sich zweifelsfrei ergeben, dass er wegen seiner Homosexualität in seinem Heimatland gesucht werde.

#### **E. 4.5**

In seiner Eingabe vom 28. Juni 2019 führte der Beschwerdeführer aus, die beigelegten Beweismittel – eine Kopie eines Haftbefehls, ausgestellt am 18. April 2019, ein Presseartikel der Onlinezeitung «(...)» sowie eine E-Mailnachricht des ugandischen Anwalts des Beschwerdeführers – würden belegen, dass er in Uganda weiterhin wegen Homosexualität verfolgt werde. Zudem habe er an der (...) teilgenommen. Dies gehe aus den beigelegten Fotos hervor.

#### **E. 4.6**

Der Beschwerdeführer nahm in einer weiteren Eingabe Stellung zu den Ergebnissen der Botschaftsabklärung und kritisierte, dass es ihm nicht möglich sei, sich ausführlich und abschliessend zu äussern, da er keine vollständige Akteneinsicht in diese erhalten habe. Entgegen dem Vorhalt, es sei unüblich, dass die ugandische Polizei Suchaufträge in Zeitungen inseriere, sei dies seines Wissens durchaus eine gängige Praxis. Weiter legte er dar, dass ihn einige Wochen zuvor eine Frau namens H. \_\_\_\_\_ der Anwaltskanzlei «(...)» per E-Mail kontaktiert und ihm mitgeteilt habe, dass sie eine Abklärung für eine ausländische Einheit zu seiner persönlichen Situation durchführe. Weiter habe sie ihn gebeten, ihr Auskunft über das gegen ihn hängige Strafverfahren zu geben. Nachdem er diese Frau telefonisch kontaktiert und ihr seine Situation geschildert habe, habe sie Fr. 5'000.– von ihm gefordert, damit der Bericht positiv ausfalle. Daraus sei zu schliessen, dass die Botschaftsabklärungen in Bezug auf sein Verfahren in Uganda nicht den Tatsachen entsprechen würden. Zudem scheine es offensichtlich, dass die ugandischen Polizeibehörden ein laufendes Strafverfahren oder einen ausgestellten Haftbefehl nicht preisgeben wollten. Sodann habe die ugandische Regierung spätestens aufgrund der erfolgten Botschaftsabklärungen von seiner sexuellen Orientierung erfahren, weshalb er mit gravierenden gesellschaftlichen Nachteilen und einer staatlichen Verfolgung zu

rechnen habe, welche einen unerträglichen psychischen Druck hervorrufen würden und unter Art. 3 Abs. 2 AsylG zu subsumieren seien. Schliesslich bleibe zu erwähnen, dass er sich in den letzten Jahren in der Schweiz bei Organisationen wie (...) engagiert habe und Fotos seiner Teilnahmen an Kundgebungen auf sozialen Medien im Internet existieren würden. Aus diesem Grund sei seine sexuelle Orientierung der Gesellschaft in Uganda bekannt. Ohnehin sei gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung auch dann ein unerträglicher psychischer

D-25/2018 Seite 13 Druck gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG vorhanden, wenn er seine sexuelle Orientierung in seiner Heimat verheimlichen müsste.

### **E. 5.1**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asyl-suchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gestalters. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

### **E. 5.2.1**

Einleitend ist festzustellen, dass es den Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Homosexualität grundsätzlich an Substanz und persönlicher Note fehlt. Dies mag tatsächlich zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass er sich aufgrund des Befragungsstils nicht gänzlich wohlfühlte. Dennoch geht aus den Akten nicht hervor, dass – wie von ihm behauptet – die Fragen zu seiner sexuellen Orientierung voreingenommen gewesen wären. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Feststellung der befragenden Person, dass der fehlende Genuss des Geschlechtsverkehrs mit der ehemaligen Freundin nicht zwingend auf eine homosexuelle Orientierung hinweise, als Ignoranz verstanden werden soll. Vielmehr war anhand dieser Anmerkung nachgefragt worden, welche weiteren Faktoren

D-25/2018 Seite 14 oder Umstände dazu geführt hätten, dass er sich seiner Homosexualität bewusstgeworden sei (vgl. act. A9/19, F127). Seine Antwort auf diese Frage beschränkte sich auf die sexuelle Ebene und beinhaltete kaum eine persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Auch wenn es nachvollziehbarerweise nicht einfach ist, über seine sexuelle Orientierung zu sprechen, konnte er zu dieser Frage nichts weiter anführen, so dass der

Ein- druck entsteht, er habe sich grundsätzlich wenig mit seiner Homosexualität auseinandergesetzt und diese lediglich auf die sexuelle Ebene beschränkt (vgl. act. A9/19, F124-131). Auf die Frage, ob er vor der Beziehung mit D.\_\_\_\_\_ jemals Probleme wegen seiner sexuellen Orientierung gehabt habe, wich er aus und antwortete lediglich vage, dass «er es versteckt ge- macht habe» (vgl. act. A9/19, F124). Insgesamt wirken auch seine Ausfüh- rungen betreffend die Verheimlichung seiner Homosexualität gegenüber seiner Familie nicht sehr ausführlich und es wäre anzunehmen gewesen, dass er mehr über die persönlichen Konsequenzen und seine diesbezüglichen Emotionen erzählt hätte. Auf die Frage, wie er mit seiner Homosexu- alität umgehe, erklärte er, diese natürlich anzunehmen, um kurz darauf zu präzisieren, dass es für ihn schwierig gewesen sei, seiner homophoben Familie nichts darüber erzählen zu können (vgl. act. A9/19, F133-137). Diese Zwiespältigkeit weist auf eine gewisse Auseinandersetzung mit sei- ner persönlichen Situation hin. Auch der von ihm an der (...) absolvierte Kurs «(...)» in C.\_\_\_\_\_ zeugt von Interesse am Thema respektive an der Homosexualität. Obwohl seine Ausführungen grundsätzlich nicht sehr ge- haltvoll ausgefallen sind, lässt sich daraus weder auf seine geltend ge- machte Homosexualität schliessen, noch deren Wahrheitsgehalt aus- schliessen.

### **E. 5.2.2**

Des Weiteren fällt hinsichtlich seiner Beziehung zu D.\_\_\_\_\_ auf, dass er zwar einige Details über diesen hat nennen können. Seine diesbe- züglichen Ausführungen lassen jedoch den Eindruck entstehen, dass es sich bei D.\_\_\_\_\_ vielmehr um einen Bekannten oder einen guten Freund als um einen Geliebten gehandelt hat (vgl. act. A9/19, F39-77). Zudem mu- tet es eher seltsam an, dass der Beschwerdeführer nicht gewusst respek- tive gespürt haben soll, dass auch D.\_\_\_\_\_ homosexuell ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass Anzeichen von gegenseitiger Attraktion erkennbar sind. Die eher unpersönliche und wenig detaillierte Erzählweise lassen sich zwar teilweise damit erklären, dass die Anhörungssprache Englisch nicht seine Muttersprache ist und er sich dabei nicht so eloquent wie in der Muttersprache hat ausdrücken können, jedoch ist aus den nach- folgenden Gründen nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer

D-25/2018 Seite 15 aufgrund seiner Homosexualität oder wegen Geschlechtsverkehr mit ei- nem Minderjährigen in Uganda gesucht wurde oder wird.

### **E. 5.3.1**

Erste ernste Zweifel am Wahrheitsgehalt ergeben sich hinsichtlich des Vorfalls im Spital. Einerseits erscheint es angesichts der unbedingten Geheimhaltung ihrer Beziehung nicht schlüssig, weshalb D.\_\_\_\_\_ sei- nen Vater um finanzielle Hilfe gebeten haben soll, dies im Wissen, so mit grösster Wahrscheinlichkeit ihre Homosexualität respektive ihre Beziehung preiszugeben. Es wäre naheliegender gewesen, das benötigte Geld an- derswo aufzutreiben, insbesondere, weil es sich bei der Verletzung von D.\_\_\_\_\_ offensichtlich nicht um einen medizinischen Notfall gehandelt hat, wie dies sowohl aus dem eingereichten Arztbericht als auch aus der Ausführung des Beschwerdeführers, D.\_\_\_\_\_ habe sich erst nach der Schule am Nachmittag freinehmen können, um ins Spital zu gehen, her- vorgeht (vgl. act. A9/19, F25). Weiter konnte der Beschwerdeführer nicht konkretisieren, welche Behandlungsmassnahmen hätten durchgeführt werden sollen, obwohl dies angesichts der Wichtigkeit dieses Vorfalls zu erwarten gewesen wäre. Zudem ist der Vorinstanz beizupflichten, dass aus den Unterlagen keine Hinweise darauf ersichtlich sind, dass der Beschwer- deführer der Verursacher der Verletzungen gewesen sein soll. Ferner stellt sich

die Frage, wie der Beschwerdeführer überhaupt an die Spitalunterlagen gelangen konnte, zumal er angab, nach dem Vorfall im August 2017 keinen Kontakt mehr mit D.\_\_\_\_\_ gehabt zu haben. Im Übrigen erscheint bereits seine Erklärung, er habe D.\_\_\_\_\_s Nummer verloren und all seine Mobiltelefonaten gelöscht, nicht schlüssig, sondern ist vielmehr als ausweichende Antwort auf eine allfällige Kontaktaufnahme mit seinem ehemaligen Freund zu werten (vgl. act. A9/19, F112-117). In Anlehnung an diese Ausführungen erstaunt es umso mehr, dass der Beschwerdeführer rund eine Woche nach der Anhörung die Spitaldokumente von D.\_\_\_\_\_ einreichen konnte (gemäss Beweismittelcouvert des SEM am 23. Oktober 2017).

### **E. 5.3.2**

Des Weiteren ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit keinem Wort erwähnte, in Uganda anwaltlich vertreten zu sein. Auch liegt weder eine Vollmacht vor, welche eine Mandatierung des erwähnten Anwalts hätte belegen können, noch eine Erklärung, wie dieser zu seinem Namen und seiner E-Mailadresse gelangt sein soll. Überdies geht auch aus dem von ihm dargelegten Zeitablauf zwischen dem Vorfall am 15. August 2017 und seiner Ausreise am 29. August 2017 nicht hervor, dass er in dieser Zeit

D-25/2018 Seite 16 einen Anwalt aufgesucht hätte, sondern lediglich, dass er gezwungen gewesen sei, sich bei zwei Freunden in I.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zu verstecken (vgl. act. A9/19, F25, F98). Deshalb erstaunt es, dass er mit E-Mailnachricht vom 10. Juni 2019 durch den Anwalt G.\_\_\_\_\_ informiert worden sein soll, dass ein Haftbefehl gegen ihn vorliege.

### **E. 5.3.3**

Auch die Anfrage der Anwaltskanzlei «(...)» vom 11. November 2020, welche durch den bereits mandatierten Anwalt initiiert worden sei und mittels welcher der Haftbefehl samt der Identifikationsnummer weitergeleitet worden sein soll, wirft Fragen auf. So informierte der Beschwerdeführer das Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 11. August 2020, dass kein Kontakt mit dem Anwalt G.\_\_\_\_\_ hergestellt werden könne. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht erklärbar, dass dieser drei Monate später ohne jegliche Ermächtigung seitens des Beschwerdeführers oder Information, seine Fallunterlagen an eine andere Anwaltskanzlei weitergeleitet haben soll. Sodann erscheint es nicht realitätsnah, dass der Beschwerdeführer anlässlich der E-Mailanfrage der Anwaltskanzlei «(...)» die angegebene Telefonnummer angerufen habe und einer ihm unbekannt Person über seine Situation und sein in Uganda hängiges Strafverfahren erzählt haben soll. Überdies vermag auch das Schreiben der ugandischen Organisation «(...)» vom 11. Januar 2021 seine geltend gemachte Verfolgung nicht zu belegen, zumal der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt geltend machte, in Uganda eine Organisation wegen seiner Homosexualität aufgesucht zu haben. Dieser Bericht ist dementsprechend als Gefälligkeitschreiben zu bewerten. Ebenso wenig aussagekräftig sind die eingereichten Fotos mit den darauf figurierenden Flugblättern, anhand welchen er gesucht worden sein soll. Dabei lässt sich weder erkennen, durch wen sie aufgehängt wurden, noch lässt sich daraus automatisch eine Verfolgung durch die ugandischen Behörden ableiten. Schliesslich ist zu den verschiedenen eingereichten Zeitungsartikeln, in welchen der Beschwerdeführer namentlich sowie auf einem Foto figurierend, der Homosexualität angeprangert wird, vorab festzuhalten, dass aufgrund der äusserst schlechten Arbeitsbedingungen zahlreiche Medienschaffende in Uganda zu Korruption neigen und sich für das Schreiben bestimmter Themen mit Beste-

chungsgeldern bezahlen lassen, um ihr Gehalt aufzubessern. Diese seit mehreren Jahren gängige Praxis im ugandischen Journalismus führt zur Annahme, dass ein beliebiger Zeitungs- oder Internetartikel gegen Entgelt leicht in Auftrag gegeben werden kann (vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung (FES), African Media Barometer 2016 – Uganda, 2016, < <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/africa-media/13547.pdf> >; < [D-25/2018 Seite 17 tent/en/downloads/reports/country\\_report\\_2020\\_UGA.pdf, S.11, abgerufen am 18. Oktober 2021\). Deshalb verfügen die verschiedenen eingereichten Medienartikel über keinen Beweiswert.](https://www.btiproject.org/con-</a></p></div><div data-bbox=)

#### **E. 5.4.1**

Die Abklärungen der Botschaft bestätigen indes die bereits erheblichen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Fluchtgründe des Beschwerdeführers. Angesichts der in den vorangehenden Erwägungen dargelegten Unglaubhaftigkeitsmerkmalen erstaunt es wenig, dass gemäss Botschaftsbericht der Beschwerdeführer weder polizeilich gesucht wird noch ein Strafverfahren gegen ihn hängig ist oder war. Gegen eine Verfolgung spricht ferner die Tatsache, dass der Beschwerdeführer angab, bereits am 29. August 2017 polizeilich gesucht worden zu sein (vgl. act. A9/19, F101-105), ein Haftbefehl gegen ihn jedoch erst rund ein und dreiviertel Jahre später, am 18. April 2019, erlassen worden sein soll. Diese massive zeitliche Diskrepanz zum lediglich in Kopie vorliegenden Haftbefehl, welcher deshalb nicht auf seine Echtheit überprüft werden kann, konnte der Beschwerdeführer nicht plausibel erklären.

#### **E. 5.4.2**

Der Beschwerdeführer ersuchte in seiner Eingabe vom 18. März 2021 um vollständige Akteneinsicht in die Ergebnisse der Botschaftsabklärung. Hierzu ist festzuhalten, dass bei einer vollständigen Offenlegung des Abklärungsberichts die Gefahr bestehen könnte, dass die detaillierten Fallforschungserkenntnisse durch eine asylsuchende Person (sei dies mit oder ohne Absicht) an Dritte weitergegeben und von diesen missbräuchlich verwendet werden könnten (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.4, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 28 E. 7a und b, EMARK 1994 Nr. 1 E. 4c; bestätigt etwa im Urteil des BVGer E-6502/2019 vom 19. März 2020 E. 5.3). Im Sinne von Art. 28 VwVG wurde dem Beschwerdeführer denn auch die Gelegenheit gegeben, sich nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts zum Abklärungsbericht zu äussern, was er mit seiner Eingabe vom 30. März 2021 getan hat.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Neigungen glaubhaft zu machen. Es sind keine Anzeichen erkennbar, aufgrund welcher er im Heimatland ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt war.

D-25/2018 Seite 18

#### **E. 6.1**

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Homosexualität als Verfolgungsmotiv in ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter der in Art. 3 AsylG erwähnten sozialen Gruppe erfassen lässt (vgl. Urteile des BVGer D-6539/2018 E. 7.2; E-1284/2015 vom 17. Mai 2017 E. 5.4.1).

## E. 6.2

Zur aktuellen Situation homosexueller Personen in Uganda wurde festgestellt, dass die rechtliche Grundlage für die aktuelle Bestrafung von homosexuellen Handlungen nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts auf dem im Jahre 1950 unter britischem Einfluss entstandenen Strafrecht basiert. Der geltende Art. 145 des Uganda Penal Code Act 1950 sieht eine Maximalstrafe von lebenslänglicher Freiheitsstrafe vor. Das im Jahr 2013 verabschiedete Gesetz, welches auch Todesstrafen für gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr vorsah, wurde erfolgreich (wegen Formalitätsfehlern) beim Gerichtshof angefochten und für nichtig erklärt. Das ugandische Parlament hat Anfang Mai 2021 – nach zwei vorangehenden Entwürfen – das Gesetz über sexuelle Vergehen verabschiedet, welches eine Klausel zur Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen enthält und eine fünfjährige Gefängnisstrafe für jede Person vorsieht, die sich gleichgeschlechtlicher Handlungen schuldig macht. Menschenrechtsaktivisten beabsichtigen das Gesetz zu bekämpfen, da die Befürchtung bestehe, dass die LGBT-Gemeinschaft dadurch weiter diskriminiert werde und Fälle von willkürlichen Verhaftungen und Erpressung sowie Hassverbrechen und Gewalt gegen die LGBT-Gemeinschaft aufgrund dieses Gesetzes weiter zunehmen würden. Gemäss Al-Jazeera müsse dieses Gesetz des scheidenden Parlaments durch eine von einem scheidenden Abgeordneten eingebrachte private Gesetzesvorlage und ohne Unterstützung der Regierung verabschiedet werden, noch genehmigt werden. Die Regierung habe bereits angedeutet, dass diese nicht erteilt werde, so dass das Gesetz nicht in Kraft treten könne (vgl. Urteil des BVerfG E-4133/2020 vom 20. November 2020 E. 7. m.w.H.; Uncertain future for LGBT+ rights in Uganda as controversial bill is passed | Africa | DW | 05.05.2021; Ugandan sex crimes law targets LGBT+, HIV-positive people, say critics | Reuters; Länderreport 30 Uganda [bamf.de], < <https://www.aljazeera.com/opinions/2021/6/6/no-uganda-is-not-making-it-illegal-to-be-gay-again> >; < <https://www.reuters.com/article/uganda-lgbt-idUSL5N2NM36A> >; alle abgerufen am 18. Oktober 2021). Hinsichtlich der Anwendung des geltenden Rechts halten die letztjährigen Berichte des US-Department of State über Menschenrechte in Uganda

D-25/2018 Seite 19 fest, dass Homosexuelle in Uganda zwar Diskriminierungen und rechtlichen Einschränkungen ausgesetzt seien. Auch seien (teilweise willkürliche) Verhaftungen von Personen durch die Polizei registriert worden, die der beabsichtigten oder sittenwidrigen sexuellen Handlung beschuldigt, aber jeweils gegen Kautions wieder freigelassen worden seien, jedoch sei es zu keinen Verurteilungen wegen Homosexualität gekommen (vgl. Urteil des BVerfG E-4133/2020 vom 20. November 2020 E. 7.2.2 m.w.H.). Laut Human Rights Awareness and Promotion Forum (HRAPF) sei Homophobie in der ugandischen Gesellschaft tief verwurzelt, wobei neben der Politik auch die Kirche und teilweise die Medien eine nicht unwesentliche Rolle spielen würden. Diskriminierungen in allen Lebensbereichen könnten die Folge sein und auch Familienangehörige von LGBT-Personen seien oftmals Stigmatisierungen und Ausgrenzung durch die breite Gesellschaft ausgesetzt. Indes sei physische Gewalt seitens nicht-staatlichen Akteuren selten. Dennoch sei festzustellen, dass diese zugenommen und gleichzeitig die Polizeigewalt abgenommen habe. Trotz dieser Verbesserungen würden Marginalisierung und Stigmatisierung von LGBT-Personen sowohl von der Polizei als auch vom Gefängnispersonal nach wie vor praktiziert. Zu den im Laufe der Jahre dokumentierten Verstößen gehörten willkürliche Verhaftungen, Erniedrigung, psychische und physische Gewalt, Erpressung, Verweigerung der Polizeikautions, Inhaftierung über die 48-Stunden-

Grenze hinaus, Analuntersuchungen und Verweigerung von anwaltlicher Betreuung sowie auch Duldung von Verletzungen durch private Akteure. Bei Belästigungen durch private Dritte würden in vielen Fällen die Opfer zögern, zur Polizei zu gehen, da sie befürchteten, selbst verhaftet zu werden. Dennoch seien keine Fälle bekannt, nach denen jemand wegen einer einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen Beziehung nach Art. 145 des Strafgesetzbuches oder dem Anti-Homosexuality Act verurteilt worden sei (vgl. < [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2020/Länderreport30 Uganda](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2020/Laenderreport30%20Uganda) > abgerufen am 18. Oktober 2021). Indes kann verschiedenen Medienberichten entnommen werden, dass Homosexuelle unter dem Deckmantel des Covid-19-Schutzes vermehrt Diskrimination und Inhaftierungen ausgesetzt waren (vgl. < <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/jagd-auf-homosexuelle-in-uganda-verfolgt-unter-dem-deckmantel-des-covid-19-schutzes/25805456.html> >, abgerufen am 18. Oktober 2021).

### **E. 6.3**

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Rechtslage in Bezug auf homosexuelle Personen – trotz Bemühungen politischer Gruppierungen, die entsprechenden Gesetze zu verschärfen – bisher unverändert blieb.

D-25/2018 Seite 20 Dies dürfte sich aufgrund des internationalen Drucks auch in naher Zukunft nicht ändern. Die konkrete Anwendung des gegen Homosexuelle gerichteten ugandischen Rechts genügt den Anforderungen an eine Kollektivverfolgung nicht. Auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass Homosexuelle in Uganda bereits erheblichen Nachteilen ausgesetzt waren, fehlt es in diesem Land an der hinreichenden Verfolgungswahrscheinlichkeit, die für die Annahme einer Kollektivverfolgung erforderlich ist (vgl. hierzu BVGE 2011/ 16 E. 5.2).

### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten ist zu verneinen, dass sich allein aufgrund der geltend gemachten Homosexualität des Beschwerdeführers eine zukünftige Verfolgung objektiv mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit verwirklichen würde.

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.3**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.4**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

D-25/2018 Seite 21 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.5**

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 7.6**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr (real risk) nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Uganda lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

D-25/2018 Seite 22

#### **E. 8.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7

AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 8.2**

In Uganda herrscht aktuell keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Individuelle Gründe, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen könnten, sind keine ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist jung und gesund. Er verfügt über eine universitäre Ausbildung, welche er zwar abgebrochen hat, jedoch bei einer Rückkehr erneut aufnehmen und beenden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass ihn sein Vater dabei erneut finanziell unterstützen wird. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass er sich bei einer Rückkehr nach Uganda eine berufliche Zukunft aufbauen kann. Zudem erscheint auch seine Wohnsituation geregelt und ein familiäres Netzwerk vorhanden zu sein. Dem Gericht liegen zudem keine Hinweise vor, welche auf gesundheitliche Probleme hinweisen und eine Rückkehr nach Uganda unzumutbar machen würden. Angesichts dieser Umstände ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer schnell in seinem Heimatland reintegrieren und nicht in eine finanzielle Notlage gelangen wird.

### **E. 8.3**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das

D-25/2018 Seite 23 Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 18. Januar 2018 wiedererwägungsweise gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 10.2**

Mit Eingabe vom 11. Februar 2019 reichte der damalige Rechtsbeistand eine Honorarnote ein und machte dabei einen Aufwand von insgesamt 6.25 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.– sowie Auslagen von Fr. 32.90 geltend. Mit Eingabe vom 24. April 2020 reichte die Rechtsbeiständin eine weitere Honorarnote mit einem Aufwand von 2.33 Stunden zu einem Ansatz von Fr. 250.– sowie Auslagen von Fr. 33.– ein. Mit Eingabe vom 30. März 2021 wurde eine ergänzende Honorarnote eingereicht und ein weiterer Aufwand von 2,83 Stunden und Auslagen von Fr. 30.– geltend gemacht. Der insgesamt ausgewiesene Aufwand ist nicht zu beanstanden. Mit Zwischenverfügung vom 18. Januar 2018 war jedoch darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei einer nicht-anwaltlichen Rechtsvertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– ausgegangen werde (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der Stundenansatz ist

entsprechend auf Fr. 150.– herabzusetzen und der amt- lichen Rechtsbeiständin für das gesamte Beschwerdeverfahren ein Hono- rar von gerundet Fr. 1'807.– (inklusive Auslagen) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-25/2018 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.